



GLÜCKSSPIELSTAATSVERTRAG

ENTWURF

Vorgelegt am 9. Juni 2010

Pressesprecher

Frank Zabel

Landeshaus, 24105 Kiel

Telefon 0431-988-1488

Telefax 0431-988-1497

E-mail: presse@fdp-sh.de

Internet: <http://www.fdp-sh.de>

Pressesprecher

Dirk Hundertmark

Landeshaus, 24105 Kiel

Telefon 0431-988-1440

Telefax 0431-988-1444

E-mail: info@cdu.ltsh.de

Internet: <http://www.cdu.ltsh.de>

Glücksspielstaatsvertrag

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele des Staatsvertrages

§ 2 Anwendungsbereich

ZWEITER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 3 Begriffsbestimmungen

DRITTER ABSCHNITT

Allgemeine Genehmigungserfordernisse für Glücksspiele

§ 4 Veranstaltungsgenehmigung

§ 5 Vertriebsgenehmigungen

VIERTER ABSCHNITT

Genehmigungsverfahren

ERSTER UNTERABSCHNITT

Lotterien

§ 6 Große Lotterien

§ 7 Klassenlotterien

§ 8 Vermittlungsgenehmigung

§ 9 Anforderungen an die Vermittlung

Gemeinnützige Lotterien

- § 10 Genehmigung gemeinnütziger Lotterien**
- § 11 Veranstalter einer Lotterie**
- § 12 Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung**
- § 13 Verwendung des Reinertrages**
- § 14 Form und Inhalt der Genehmigung**

Kleine Lotterien und Gewinnsparen

- § 15 Kleine Lotterien**
- § 16 Gewinnsparen**

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Spielbanken

Präsenz-Spielbanken

- § 17 Anforderungen an Spielbanken, Spielersperre, Sperrdatei, Datenverarbeitung**

Online-Spielbanken (Online-Casinospiele)

- § 18 Allgemeine Anforderungen an Online-Spielbanken**
- § 19 Genehmigung als Veranstalter des Online-Casinospiels**
- § 20 Vertriebsgenehmigung**

DRITTER UNTERABSCHNITT

Wetten

- § 21 Allgemeine Anforderungen an Wetten**
- § 22 Genehmigung als Wettunternehmer**
- § 23 Vertriebsgenehmigung**
- § 24 Wettreglement und Wettbuch**

FÜNFTER ABSCHNITT

Informationspflichten, Regulierung der Werbung

§ 25 Informationspflichten

§ 26 Werbung

§ 27 Minderjährigenschutz, Spielerschutz und Aufklärung

SECHSTER ABSCHNITT

Glücksspielaufsicht

ERSTER UNTERABSCHNITT

Errichtung, Aufsicht, Aufgaben und Befugnisse

§ 28 Errichtung, Rechts- und Fachaufsicht

§ 29 Aufgaben und Befugnisse

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Organisation

§ 30 Organe, Satzung

§ 31 Leitung

§ 32 Verwaltungsrat

§ 33 Fachbeirat

DRITTER UNTERABSCHNITT

Rechnungslegung, Wirtschaftsplan, Kostendeckung

§ 34 Rechnungslegung

§ 35 Wirtschaftsplan

§ 36 Deckung der Kosten der Aufsicht

§ 37 Gebühren

§ 38 Zwangsmittel

SIEBTER ABSCHNITT

Glücksspielabgabe

- § 39 Abgabepflicht**
- § 40 Abgabenhöhe**
- § 41 Registrierung**
- § 42 Abgabenerhebung**
- § 43 Abgabenzweck**
- § 44 Zuständige Behörde**

ACHTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 45 Regelungen der Länder**
- § 46 Inkrafttreten, Kündigung**

Glücksspielstaatsvertrag

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziele des Staatsvertrages

Ziel des Staatsvertrages ist es, einen gefahrenadäquaten Ordnungsrahmen für das Angebot (Veranstaltung, Vertrieb und Vermittlung) von öffentlichen Glücksspielen zu schaffen und hierbei insbesondere

1. den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere den ungesetzlichen Schwarzmarkt einzudämmen und den entgeltlichen Spielkonsum nur in einem angemessenen Umfang zuzulassen,
2. einen wirksamen Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten und dadurch Vorkehrungen vor Ausbeutung durch Glücksspiel zu schaffen oder vor Abhängigkeit durch Glücksspiel zu schützen,
3. Suchtgefahren bei Glücksspielen und Wetten vorzubeugen und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß, fair, verantwortlich und transparent durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt und die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden, sowie Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs bei der Veranstaltung und dem Vertrieb von Sportwetten vorzubeugen,
5. die öffentliche Ordnung zu wahren und zu vermeiden, dass das erlaubte Glücksspiel mit Kriminalität in Verbindung gebracht wird,

6. sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen öffentlicher Glücksspiele zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke, insbesondere zur Förderung der nachhaltigen Finanzierung des deutschen Sports verwendet wird.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die Länder regeln mit diesem Staatsvertrag das Angebot von öffentlichen Glücksspielen und öffentlichen Wetten im Geltungsbereich dieses Staatsvertrags.

(2) Für ortsgebundene Spielbanken gelten nur die §§ 1 bis 5, 20 sowie 25 bis 27. Soweit in diesem Staatsvertrag keine Regelung enthalten ist, bestimmen sich die Anforderungen an die Zulassung und den Betrieb von Spielbanken nach Landesrecht.

ZWEITER ABSCHNITT

Begriffsbestimmungen

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Glücksspiele im Sinne dieses Gesetzes sind Spiele, Kombinationsspiele, Lotterien oder Wetten, bei der für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Auf Wetten und Kombinationsspiele finden die Vorschriften für Glücksspiele auch dann Anwendung, wenn sie keine Glücksspiele in diesem Sinne sind.

(2) Kombinationsspiele sind ausschließlich Online-Geschicklichkeitsspiele, bei denen die Chance auf einen Gewinn neben dem Zufall auch von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt.

(3) Wetten im Sinne dieses Vertrages sind Kombinationswetten oder Einzelwetten auf den Ausgang oder den Verlauf von bewetteten Ereignissen. Ein Ereignis in diesem Sinne ist das Ergebnis eines Rennens, eines Sportwettbewerbs oder ein zukünftiges oder gegenwärtiges Geschehen.

(4) Lotterie ist ein Spiel, bei dem einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit eröffnet wird, nach einem bestimmten Plan gegen ein bestimmtes Entgelt die Chance auf einen Geldgewinn zu erlangen und diese nur vom Zufall abhängt. Die Vorschriften über Lotterien gelten auch, wenn anstelle von Geld Sachen oder andere geldwerte Vorteile gewonnen werden können (Auspielung). Auf Totalisatorwetten finden die Vorschriften für Lotterien entsprechende Anwendung.

(5) Casinospiele sind alle in Spielbanken angebotenen Glücksspiele, insbesondere Poker, Black Jack, Baccara und Roulette.

(6) Entgelt im Sinne dieses Gesetzes ist ein nicht unerheblicher Einsatz, der sich bei Ausbleiben eines Gewinns als Verlust niederschlägt. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob der Einsatz für das jeweilige Spiel geleistet wird.

(7) Glücksspiele sind öffentlich im Sinne dieses Gesetzes, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

(8) Veranstalter ist, wer auf eigene Rechnung ein Glücksspiel ins Werk setzt. Ort der Veranstaltung ist der Sitz des Veranstalters. Wer öffentliche Wetten veranstaltet, ist Wettunternehmer.

(9) Vermittler ist, wer selbst oder über Dritte

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder

2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter selbst oder über Dritte vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen. Ort der Vermittlung ist der Ort, an dem dem Spieler die Gelegenheit zur Teilnahme eröffnet wird.

(10) Glücksspiel vertreibt (Vertrieb), wer verantwortlich die Gelegenheit zum Abschluss von Spielverträgen anbietet, insbesondere durch die Unterhaltung von Verkaufsstellen oder über den Fernvertrieb (Internet, Telemedien, Briefwetten, o. ä.). Ort des Vertriebs ist der Ort, an dem dem Spieler die Gelegenheit zur Teilnahme eröffnet wird. Satz 1 gilt nicht für die Vermittlung von Lotterien.

(11) Online angebotene Glücksspiele (Online-Spiele) sind Spiele, die zwischen einem Spieler und einem Anbieter durch Benutzung des Internets, Telefons, Fernsehers, Radios oder jeder anderen Form der Fernübertragung, d. h. jede Kommunikation, die ein tatsächliches Zusammentreffen von Anbieter und Spieler nicht erforderlich macht, gespielt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Allgemeine Genehmigungserfordernisse für Glücksspiele

§ 4 Veranstaltungsgenehmigung

(1) Die Veranstaltung von öffentlichen Glücksspielen im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft.

(3) Die Genehmigung ist im Falle der Ersterteilung auf zwei Jahre zu befristen. Anschließende Genehmigungserteilungen erfolgen für jeweils vier Jahre befristet.

(4) Die Genehmigung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit diese erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeit zu gewährleisten und den Zielen des § 1 gerecht zu werden. Die Genehmigung ist weder übertragbar noch kann sie einem anderen zur Ausübung überlassen werden.

(5) Das Nähere ergibt sich aus den nachstehenden Vorschriften.

§ 5 Vertriebs- und Vermittlungsgenehmigungen

(1) Die Vermittlung von Lotterien i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 mit mehr als einer Ziehung pro Tag bedarf der Genehmigung nach § 8.

(2) Ist die Veranstaltung eines öffentlichen Glücksspiels im Geltungsbereich dieses Staatsvertrags genehmigt und ist der Vertrieb oder die Vermittlung nicht nach Absatz 1 genehmigungspflichtig, ist er der zuständigen Behörde nach § 28 Abs. 1 anzuzeigen. Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Aufnahme des Vertriebs im Land auch dann anzuzeigen ist, wenn eine Anzeigepflicht nach Satz 1 nicht besteht.

(3) Der Vertrieb von Wetten bedarf der Genehmigung nach § 22.

(4) Der Vertrieb von Online-Casinospielen bedarf der Genehmigung nach § 19. Die Genehmigung des Vertriebs von Präsenz-Casinospielen richtet sich nach den Landesspielbankengesetzen.

(5) Für Genehmigungen nach Abs. 1, 3 und 4 gilt § 4 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Vertrieb des Glücksspiels den Zielen des § 1 zuwiderläuft. Der Vertrieb und die Vermittlung öffentlicher Glücksspiele sind verboten, soweit sie weder einer Genehmigungspflicht noch einer Anzeigepflicht nach diesem Staatsvertrag unterliegen.

VIERTER ABSCHNITT

Genehmigungsverfahren

ERSTER UNTERABSCHNITT

Lotterien

Große Lotterien, Klassenlotterien

§ 6 Große Lotterien

(1) Große Lotterien sind Lotterien, deren Spielplan vorsieht, dass

1. die Ziehung häufiger als einmal am Tag erfolgt, oder
2. der Höchstgewinn einen Wert von 1 Million Euro übersteigt oder
3. Teile des vom Spieler zu entrichtenden Entgeltes zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot).

(2) Die Veranstaltung Großer Lotterien ist den Ländern zur Verwirklichung der Ziele des § 1 vorbehalten. Die Länder können auf gesetzlicher Grundlage Große Lotterien selbst, durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder durch betraute privatrechtliche Gesellschaften veranstalten.

§ 7 Klassenlotterien

(1) Für Klassenlotterien gilt § 6 entsprechend.

(2) Soweit die Regelungen des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen über eine Staatliche Klassenlotterie vom 26. Mai 1992 (SKL-Staatsvertrag) oder die Regelungen für die Nordwestdeutsche

Klassenlotterie in der Vereinbarung der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt zum gemeinsamen Betrieb seiner staatlichen Klassenlotterie vom 1. September 2008 (NKL-Ländervereinbarung) im Widerspruch zu Regelungen dieses Staatsvertrags stehen, sind die Regelungen dieses Staatsvertrags vorrangig anzuwenden.

(3) Eine Veranstaltergenehmigung nach § 4 Abs. 1 wird den Klassenlotterien abweichend von Art. 4 des SKL-Staatsvertrags und abweichend von Art. 2 der NKL-Ländervereinbarung von der nach diesem Staatsvertrag zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1 erteilt.

§ 8 Vermittlungsgenehmigung

(1) Die Vermittlung von Großen Lotterien im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Vermittlung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Für Vermittler, die in die Vertriebsorganisation eines Veranstalters einer Großen Lotterie oder einer Klassenlotterie (Lotterieeinnehmer) eingegliedert sind, kann der Antrag auf Genehmigung nach Absatz 1 durch den Veranstalter gestellt werden.

§ 9 Anforderungen an die Vermittlung

(1) Für die Vermittlung von Großen Lotterien gelten folgende Anforderungen:

1. Der Vermittler hat mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an den Veranstalter weiterzuleiten. Er hat die Spieler vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an den Veranstalter weiterzuleitenden Betrag hinzuweisen sowie ihnen unverzüglich nach Vermittlung des Spelauftrages den Veranstalter mitzuteilen.

2. Vermittler und von ihnen oder den Spielinteressenten im Sinne des § 3 Abs. 9 beauftragte Dritte sind verpflichtet, bei jeder Spielteilnahme dem Veranstalter die Vermittlung offen zu legen.
 3. Vermittler sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei Vertragsabschluss ein zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigter Treuhänder oder eine Treuhandgesellschaft mit solchen Berufsträgern mit der Verwahrung der Spielquittungen und der Geltendmachung des Gewinnanspruches gegenüber dem Veranstalter beauftragt wird. Dem Spielteilnehmer ist bei Vertragsabschluss ein Einsichtsrecht an den Spielquittungen, die in seinem Auftrag vermittelt worden sind, einzuräumen.
- (2) Lottereeinnehmer haben den Abschluss eines Vertriebsvertrags dem Veranstalter der Klassenlotterie nachzuweisen. Auf Abschluss eines Vertriebsvertrages besteht kein Anspruch.

Gemeinnützige Lotterien

§ 10 Genehmigung gemeinnütziger Lotterien

- (1) Lotterien, bei denen sichergestellt ist, dass die Reinerträge überwiegend gemeinnützig verwendet werden, sind auf Antrag zu genehmigen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zuständig ist die Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 1. der Spielplan vorsieht, dass
 - a) die Bekanntgabe der Ziehungsergebnisse nicht öfter als zweimal wöchentlich erfolgt,
 - b) der Höchstgewinn einen Wert von 5 Million Euro nicht übersteigt und

- c) die von den Spielern zu entrichtenden Entgelte auch nicht teilweise zu dem Zweck angesammelt werden, Gewinne für künftige Ziehungen zu schaffen (planmäßiger Jackpot).

§ 11 Veranstalter einer Lotterie; Vermittlung einer Lotterie

(1) Eine Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Veranstalter

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes erfüllt und
2. zuverlässig ist, insbesondere die Gewähr dafür bietet, dass die Veranstaltung ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Erlaubnisbehörde nachvollziehbar durchgeführt und der Reinertrag zweckentsprechend verwendet wird.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die von den in § 6 Abs. 2 genannten Veranstaltern und von der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Bayerisches Rotes Kreuz“ veranstalteten Lotterien und für Veranstaltungen in der Form des Gewinnsparens (§ 15).

(2) Soll die Veranstaltung ganz oder überwiegend von einem Dritten durchgeführt werden, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nicht die Gefahr besteht, dass durch die Durchführung die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung beeinträchtigt wird und wenn der Dritte

1. die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllt und
2. hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung den Weisungen des Veranstalters unterliegt und keinen maßgeblichen rechtlichen oder tatsächlichen Einfluss auf den Veranstalter hat.

(3) Der Inhaber einer Veranstaltungsgenehmigung nach § 10 ist berechtigt, die Lotterie zu vertreiben. Einer gesonderten Genehmigung nach § 5 bedarf der Veranstalter nicht. Die Anzeigepflicht für die Vermittlung richtet sich nach § 5 Abs. 2.

§ 12 Spielplan, Kalkulation und Durchführung der Veranstaltung

(1) Nach dem Spielplan müssen der Reinertrag, die Gewinnsumme und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen; die Kosten der Veranstaltung sind so gering wie möglich zu halten. Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt. Für den Reinertrag und die Gewinnsumme sollen im Spielplan jeweils mindestens 30 vom Hundert der Entgelte vorgesehen sein und es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass die Anteile nicht erreicht werden. Bei der Antragstellung ist eine Kalkulation vorzulegen, aus der sich die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung, die Gewinnsumme, die Steuern und der Reinertrag ergeben. Zeigt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die kalkulierten Kosten voraussichtlich überschritten werden, ist dies der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1 unverzüglich anzuzeigen und eine neue Kalkulation vorzulegen.

(2) In den Kosten der Lotterie dürfen Kosten von Dritten im Sinne des § 11 Abs. 2 nach Art und Umfang nur insoweit berücksichtigt werden, als sie den Grundsätzen wirtschaftlicher Betriebsführung entsprechen. Die Vergütung des Dritten soll nicht abhängig vom Umsatz berechnet werden.

(3) Der Veranstalter hat der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 28 alle Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lotterie erforderlich sind. Insbesondere hat er eine Abrechnung vorzulegen, aus der sich die tatsächliche Höhe der Einnahmen, des Reinertrages, der Gewinnausschüttung und der Kosten der Veranstaltung ergibt.

(4) Die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 28 kann auf Kosten des Veranstalters einen Wirtschaftsprüfer beauftragen oder dessen Beauftragung vom Veranstalter verlangen, damit ein Gutachten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie, insbesondere zur Angemessenheit der Kosten der Lotterie erstattet und der Behörde vorgelegt wird. Die Kosten des Gutachtens sind Kosten der Lotterie.

§ 13 Verwendung des Reinertrages

(1) Der Reinertrag der Veranstaltung muss zeitnah für den in der Genehmigung festgelegten gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zweck verwendet werden.

(2) Will der Veranstalter den Reinertrag für einen anderen als den in der Genehmigung festgelegten Zweck verwenden oder kann der Verwendungszweck nicht oder nicht zeitnah verwirklicht werden, hat der Veranstalter dies der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 28 unverzüglich anzuzeigen. Diese kann nach Anhörung des Veranstalters einen gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Verwendungszweck neu festlegen.

§ 14 Form und Inhalt der Genehmigung

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. In ihr sind insbesondere festzulegen

1. der Veranstalter sowie im Fall des § 11 Abs. 2 der Dritte,
2. Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung,
3. der Verwendungszweck des Reinertrages, die Art und Weise des Nachweises der Verwendung und der Zeitpunkt, zu dem der Nachweis zu erbringen ist,
4. der Spielplan und
5. die Vertriebsform.

Kleine Lotterien und Gewinnsparen

§ 15 Kleine Lotterien

Die Länder können von den Regelungen dieses Staatsvertrages für Lotterien abweichen, bei denen

1. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 40.000 Euro nicht übersteigt,
2. der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt wird und
3. der Reinertrag und die Gewinnsumme jeweils mindestens 25 vom Hundert der Entgelte betragen.

§ 16 Gewinnsparen

Abweichend von § 4 Abs. 1 bedürfen Lotterien in der Form des Gewinnsparens, die von einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes veranstaltet werden, lediglich einer Anzeige bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 28, wenn von einem Teilnahmebetrag ein Teilbetrag von höchstens 30 vom Hundert als Losanteil für die Gewinnspartlotterie verwendet wird und der Reinertrag mindestens 25 vom Hundert der Losanteile beträgt und für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Spielbanken

Präsenz-Spielbanken

§ 17 Anforderungen an Spielbanken, Spielersperre, Sperrdatei, Datenverarbeitung

(1) Präsenz-Spielbanken (ortsgebundener Spielbankbetrieb) sind verpflichtet, zum Schutz der Spieler und zur Bekämpfung der Glücksspielsucht ein übergreifendes Sperrsystem zu unterhalten. Die Länder können durch Rechtsverordnung die Anwendung des Sperrsystems auf den Spielautomatenbetrieb in Spielbanken erstrecken, solange für den Automatenbetrieb in Spielhallen (im Sinne der §§ 33c ff. GewO) ein Sperrsystem bundesrechtlich nicht vorgesehen ist.

(2) Die Präsenz-Spielbanken sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre) oder von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund von Meldungen Dritter wissen oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre).

(3) Die Sperre beträgt mindestens ein Jahr. Die Präsenz-Spielbanken teilen die Sperre dem betroffenen Spieler unverzüglich schriftlich mit.

(4) Die Präsenz-Spielbanken haben die für eine Sperrung erforderlichen Daten in eine Sperrdatei einzutragen. Es dürfen folgende Daten gespeichert werden:

1. Familienname, Vornamen, Geburtsnamen,
2. Aliasnamen, verwendete Falschnamen,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Anschrift,
6. Lichtbilder,
7. Grund der Sperre,
8. Dauer der Sperre und
9. meldende Spielbank.

Ein Eintrag ist auch zulässig, wenn nicht alle Daten erhoben werden können.

(5) Eine Aufhebung der Sperre ist frühestens nach einem Jahr und nur auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Über diesen entscheidet der Präsenz-Spielbankbetreiber, der die Sperre verfügt hat.

(6) Gesperrte Spieler dürfen am Spielbetrieb in Präsenz-Spielbanken nicht teilnehmen. Die Durchsetzung des Verbots ist durch Kontrolle des Ausweises oder eine vergleichbare Identitätskontrolle und Abgleich mit der Sperrdatei zu gewährleisten.

(7) Die gespeicherten Daten sind im erforderlichen Umfang an die Stellen zu übermitteln, die Spielverbote zu überwachen haben. Die Datenübermittlung kann auch durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen.

(8) Datenübermittlungen an öffentliche Stellen, insbesondere an Strafverfolgungsbehörden und Gerichte, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.

(9) Erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren.

(10) Die Daten sind sechs Jahre nach Ablauf der Sperre zu löschen. Es ist zulässig, die Löschung am Ende des sechsten Jahres vorzunehmen.

(11) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweiligen Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

(12) Das Nähere ergibt sich aus den Vorschriften des Landesrechts.

Online-Spielbanken (Online-Casinospiele)

§ 18 Allgemeine Anforderungen an Online-Spielbanken

(1) Online-Casinospiele dürfen nur im Rahmen einer Genehmigung nach § 19 veranstaltet und nur im Rahmen einer Genehmigung nach § 20 vertrieben werden. In der Genehmigung

der Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1 sind Art und Zuschnitt der Spiele im Einzelnen zu regeln.

(2) Wer Online-Casinospiele nach § 20 vertreibt, muss seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem einzelnen Spieler vor Spielbeginn in geeigneter Weise zugänglich machen und auf die bestehenden Genehmigungen und die zuständige Aufsichtsbehörde hinweisen. Sofern der Anbieter nicht selbst Veranstalter ist, hat er dem Spieler den Veranstalter vor jedem Spielbeginn offenzulegen sowie dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

(3) Wer über eine Genehmigung für den Betrieb einer Spielbank nach den Landesspielbankgesetzen verfügt, ist als Veranstalter und für den Vertrieb zuzulassen.

(4) § 17 gilt entsprechend.

§ 19 Genehmigung als Veranstalter des Online-Casinospiels

(1) Als Veranstalter des Online-Casinospiels kann auf Antrag zugelassen werden, wer

1. Unionsbürger oder diesem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt oder eine juristische Person ist, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands im Geltungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, und
2. die für den beabsichtigten Spielbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Sachkunde besitzt. Bei juristischen Personen müssen die gesetzlichen Vertreter die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Sachkunde erfüllen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. durch den beabsichtigten Spielbetrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt würden,
2. die Gefahr besteht, dass durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und Möglichkeit der Überwachung des Vertriebs oder einer etwaigen Vermittlungstätigkeit beeinträchtigt würden, oder
3. nicht gewährleistet ist, dass der Spielbetrieb in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1 nachvollziehbar durchgeführt würde.

(3) Mit der Antragstellung legt der Antragsteller die vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen sind anzuzeigen.

(4) Bei Veranstaltern von Online-Casinospielen, die über eine Genehmigung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügen, wird vermutet, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 erfüllt sind und die Versagensgründe nach Abs. 2 nicht vorliegen. Die Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1 kann Nachweise darüber verlangen.

(5) Die Zulassung wird schriftlich erteilt. Sie ist weder übertragbar, noch kann sie einem anderen zur Ausübung überlassen werden.

§ 20 Vertriebsgenehmigung

(1) Der Vertrieb von Online-Casinospielen bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1.

(2) Die Vertriebsgenehmigung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller über die für den Vertrieb erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde verfügt und kein Versagungsgrund nach Abs. 3 vorliegt.

(3) Die Vertriebsgenehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. durch die Veranstaltung oder den Vertrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird,
2. durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und Möglichkeit der Überwachung des Vertriebs oder einer etwaigen Vermittlungstätigkeit beeinträchtigt werden oder
3. die Veranstaltung oder der Vertrieb nicht in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1 nachvollziehbar durchgeführt wird.

(4) Soweit eine Genehmigung nach § 19 vorliegt, sind die Versagungsgründe nach Abs. 3 Nr. 1 oder 3 in Bezug auf die Veranstaltung und den Veranstalter der Online-Casinospiele nicht mehr zu prüfen. § 19 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) In der Vertriebsgenehmigung sind insbesondere die Veranstalter, deren Online-Casinospiele vertrieben werden sollen, sowie die Vertriebswege festzulegen.

(6) Mit der Antragstellung legt der Antragsteller die vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Für den Fernvertrieb sind die jeweiligen Vertriebswege sowie der Standort der Fernvertriebsstelle anzuzeigen.

(7) Der Antragsteller der Genehmigung nach Absatz 1 erbringt zum Schutz staatlicher Zahlungsansprüche und von Auszahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung. Der Antragsteller hat die Sicherheit grundsätzlich in Form einer Bankbürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen. Für den Vertrieb von Online-Casinospielen beträgt die Sicherheitsleistung 1.000.000 Euro. Sie kann von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1 auf die Höhe des zu erwartenden Durchschnittsspielumsatzes zweier Wochen, maximal auf 5.000.000 Euro, angepasst werden.

Die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Sicherheitsleistung erbracht wurde. Ist die Sicherheitsleistung trotz Mahnung nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist die Genehmigung zu versagen.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Wetten

§ 21 Allgemeine Anforderungen an Wetten

(1) Öffentliche Wetten dürfen nur von nach § 22 zugelassenen Wettunternehmern veranstaltet werden. Die Genehmigung erteilt die Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1. Die öffentlichen Wetten können von dem Wettunternehmer selbst oder von einem Vermittler vertrieben werden.

(2) Öffentliche Wetten dürfen nur im Rahmen einer Genehmigung nach § 23 vertrieben werden. In der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1 sind Art und Zuschnitt der Wetten im Einzelnen zu regeln. Wetten, die das sittliche Empfinden verletzen, sind verboten.

(3) Wer an einem bewetteten Ereignis teilnimmt, darf weder selbst noch durch einen anderen auf den Ausgang oder den Verlauf des Ereignisses Wetten abschließen noch Wetten durch andere fördern.

(4) Der Vertrieb von Wetten erfolgt organisatorisch, rechtlich, wirtschaftlich und personell getrennt von der Veranstaltung oder der Organisation von Ereignissen und dem Betrieb von Einrichtungen, in denen die bewetteten Ereignisse stattfinden.

(5) Wer öffentliche Wetten vertreibt (§ 23), muss seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die der Wettunternehmer, deren Wetten er vertreibt, an gut sichtbarer Stelle aushängen oder sonst der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich machen und auf die bestehenden Genehmigungen und die zuständige Aufsichtsbehörde

hinweisen. Er hat dem Teilnehmer den Wettunternehmer vor jeder Wettannahme offenzulegen.

§ 22 Genehmigung als Wettunternehmer

- (1) Als Wettunternehmer ist auf Antrag zuzulassen, wer
1. Unionsbürger oder diesem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt oder eine juristische Person ist, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Rechts der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, und
 2. die für den beabsichtigten Wettbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Sachkunde besitzt. Bei juristischen Personen müssen die gesetzlichen Vertreter die Voraussetzungen der Zuverlässigkeit und Sachkunde erfüllen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass
1. durch den beabsichtigten Wettbetrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten beeinträchtigt würden,
 2. die Gefahr besteht, dass durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und Möglichkeit der Überwachung des Vertriebs oder einer etwaigen Vermittlungstätigkeit beeinträchtigt würden, oder
 3. nicht gewährleistet ist, dass der Wettbetrieb in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1 nachvollziehbar durchgeführt würde.

(3) Mit der Antragstellung legt der Antragsteller die vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Änderungen sind anzuzeigen.

(4) Bei Wettunternehmern, die über eine Genehmigung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügen, wird vermutet, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 erfüllt sind und die Versagensgründe nach Abs. 2 nicht vorliegen. Die Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1 kann Nachweise darüber verlangen.

(5) Die Zulassung wird schriftlich erteilt. Sie ist weder übertragbar, noch kann sie einem anderen zur Ausübung überlassen werden.

§ 23 Vertriebsgenehmigung

(1) Der Vertrieb öffentlicher Wetten bedarf einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1.

(2) Die Vertriebsgenehmigung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller über die für den Vertrieb erforderliche Zuverlässigkeit und Fachkunde verfügt und kein Versagungsgrund nach Abs. 3 vorliegt.

(3) Die Vertriebsgenehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass

1. durch die Veranstaltung oder den Vertrieb die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird,
2. durch die Zusammenarbeit mit Dritten die Transparenz und Möglichkeit der Überwachung des Vertriebs beeinträchtigt werden oder
3. die Veranstaltung oder der Vertrieb nicht in Einklang mit den Zielen des § 1, insbesondere ordnungsgemäß und für die Spielteilnehmer sowie die Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1 nachvollziehbar durchgeführt wird.

(4) Soweit eine Veranstaltungsgenehmigung nach § 22 vorliegt, sind die Versagungsgründe nach Abs. 3 Nr. 1 oder 3 in Bezug auf die Veranstaltung und den Wettunternehmer nicht mehr zu prüfen. § 22 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(5) In der Vertriebsgenehmigung sind insbesondere die Wettunternehmer, deren Wetten vertrieben werden sollen, die Art der Wetten sowie die Vertriebswege festzulegen. Für den stationären Vertrieb kann die Zahl der Standorte beschränkt und die Lage der Standorte bestimmt werden, wenn dies zur Gewährleistung der Ziele des § 1 geboten ist.

(6) Mit der Antragstellung legt der Antragsteller die vorgesehenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Für den stationären Vertrieb zeigt er Anzahl und Lage der Standorte an, für den Fernvertrieb die jeweiligen Vertriebswege sowie den Standort der Fernvertriebsstelle.

(7) Der Antragsteller für die Genehmigung nach Absatz 1 erbringt zum Schutz staatlicher Zahlungsansprüche und von Auszahlungsansprüchen eine Sicherheitsleistung. Der Antragsteller der Genehmigung hat die Sicherheit grundsätzlich in Form einer Bankbürgschaft einer Großbank mit Sitz in der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erbringen. Für den stationären Vertrieb beträgt die Sicherheitsleistung für

1. jeden Standort,
 - a) in dem ausschließlich oder überwiegend Wetten vertrieben werden oder
 - b) der über mehr als zwei Wettklassen oder Wettterminals verfügt,
20.000 Euro,
2. jeden anderen Standort 10.000 Euro.

Die Sicherheitsleistung nach Satz 4 kann von der Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1 auf den zu erwartenden Durchschnittswettumsatz von zwei Wochen angepasst werden. Für den Fernvertrieb beträgt die Sicherheitsleistung 1.000.000 Euro. Sie kann von der Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1 auf die Höhe des zu erwartenden Durchschnittswettumsatzes zweier Wochen, maximal auf 5.000.000 Euro, angepasst werden.

Die Erteilung der Genehmigung nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Sicherheitsleistung erbracht ist. Ist die Sicherheitsleistung trotz Mahnung nicht oder nicht ausreichend erbracht, ist die Genehmigung zu versagen.

§ 24 Wettreglement und Wettbuch

(1) Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung der Wettkunden darf die Veranstaltung oder der Vertrieb von Sportwetten nur in Übereinstimmung mit einem Wettreglement erfolgen, das für alle Sportwettverträge des Veranstalters oder Inhabers einer Vertriebsgenehmigung verbindlich und mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen ist. Das Wettreglement muss Bestimmungen über den Abschluss der Sportwettverträge und die Gewinnauszahlung enthalten.

(2) Jeder Veranstalter und Inhaber einer Vertriebsgenehmigung von Sportwetten hat ein elektronisches Wettbuch zu führen, das sicherstellt, dass alle Wettvorgänge in zeitlich lückenlos fortlaufender Reihenfolge festgehalten werden. Das elektronische Wettbuch sowie Computerprogramme, Datenverarbeitungsvorgänge und Geräte, die zur Veranstaltung oder Vermittlung von Sportwetten genutzt werden, müssen gegen unbefugte Beeinflussungen durch Dritte besonders geschützt sein. In dem Wettbuch müssen alle Wettvorgänge mindestens ein Jahr lang gespeichert sein.

FÜNFTER ABSCHNITT

Informationspflichten, Regulierung der Werbung

§ 25 Informationspflichten

(1) Der Inhaber einer Genehmigung muss dem Spieler folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- alle Kosten, die mit der Teilnahme veranlasst sind,
- die Höhe von allen Gewinnen,

- wann und wo alle Gewinne veröffentlicht werden,
- den Prozentsatz der Auszahlungen für Gewinne vom Einsatz,
- Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten sowie über die durchschnittlichen Auszahlungen bei den einzelnen Formen des Glücksspiels,
- den Annahmeschluss der Teilnahme,
- das Verfahren, nach dem der Gewinner ermittelt wird,
- wie die Gewinne zwischen den Gewinnern aufgeteilt werden,
- die Ausschlussfrist, bis wann Gewinner Anspruch auf ihren Gewinn beanspruchen müssen,
- den Namen des Genehmigungsinhabers sowie seine Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail, Telefon),
- die Handelsregisternummer (soweit vorhanden),
- wie der Spieler Beschwerden vorbringen kann und
- das Datum der ausgestellten Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1.

Spieler und Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben.

(2) Die Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 1 kann Ausnahmen von diesen Verpflichtungen vorsehen, wenn die Natur des Spiels oder andere Umstände es unangemessen oder schwierig machen, die Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 26 Werbung

(1) Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glücksspiel müssen angemessen sein und dürfen nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 stehen. Die Werbung darf nicht irreführend sein, insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über die Gewinnchancen hervorzurufen. Die Werbung darf sich nicht an Minderjährige richten.

(2) Werbung für unerlaubte Glücksspiele ist verboten.

§ 27 Minderjährigenschutz, Spielerschutz und Aufklärung

(1) Die Teilnahme Minderjähriger an öffentlichem Glücksspiel ist verboten.

(2) Die Anbieter von öffentlichen Glücksspielen sind verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten. Sie haben über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die etwaigen Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele sowie das Verbot der Teilnahme Minderjähriger aufzuklären.

(3) Für die Veranstaltung und den Vertrieb von Lotterien mit mehr als einer Ziehung am Tag, Wetten sowie Glücksspiele der Spielbanken sind Sozialkonzepte zu entwickeln. Darin ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den Gefahren des übermäßigen Glücksspiels begegnet werden soll.

SECHSTER ABSCHNITT

Glücksspielaufsicht

ERSTER UNTERABSCHNITT

Errichtung, Aufsicht, Aufgaben und Befugnisse

§ 28 Errichtung, Aufsicht

(1) Die Bundesländer, die diesen Staatsvertrag unterzeichnet haben, errichten zum 1. Januar 2012 eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie trägt die Bezeichnung „Deutsche Prüfstelle für das Glücksspielwesen“ (Prüfstelle). Die Länder erkennen mit der Unterzeichnung dieses Staatsvertrages die Prüfstelle als zuständige Behörde für die Glücksspielaufsicht im Geltungsbereich dieses Staatsvertrags an.

(2) Die Prüfstelle untersteht der Aufsicht (...).

(3) Die Prüfstelle hat ihren Sitz in (...).

§ 29 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Prüfstelle überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Staatsvertrags. Sie kann die dazu erforderlichen Anordnungen erlassen. Sie kann insbesondere:

1. das Angebot unerlaubter Glücksspiele und die Werbung hierfür untersagen,
2. die Erteilung sowie den Widerruf oder die Rücknahme von Genehmigungen vornehmen und Anzeigen entgegennehmen,
3. von den ihrer Aufsicht unterstehenden Veranstaltern und Vermittlern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte oder Nachweise verlangen; die Auskunft kann verweigert werden, wenn die Erfüllung dieser Verpflichtung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Prüfstelle arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den für die Glücksspielaufsicht zuständigen Behörden im Ausland zusammen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Organisation

§ 30 Organe, Satzung

(1) Organe der Prüfstelle sind der Präsident oder die Präsidentin sowie der Verwaltungsrat.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe bestimmt die Satzung der Prüfstelle, soweit sie nicht durch diesen Staatsvertrag geregelt sind.

(3) Die Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 2 wird ermächtigt, die Satzung der Prüfstelle durch Rechtsverordnung zu erlassen. Die Satzung kann von der Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 2 im Benehmen mit dem Verwaltungsrat geändert werden. In der Satzung sind insbesondere zu regeln:

1. der Aufbau und die Organisation der Prüfstelle,
2. die Rechte und Pflichten der Organe der Prüfstelle,
3. die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. die Einzelheiten der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirates,
5. die Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung der Prüfstelle.

§ 31 Leitung

(1) Die Prüfstelle wird von einem Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet. Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 2 für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Prüfstelle im Inland und im Ausland in allen Angelegenheiten sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin legt die Grundsätze für die Arbeit der Prüfstelle fest und bestimmt die strategische Ausrichtung der Glücksspielaufsicht nach Maßgabe der Ziele nach § 1. Er oder sie trifft die Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrat oder der Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 2 vorbehalten sind. Ihm oder ihr obliegt die Geschäftsführung sowie die Gesamtverantwortung für die Geschäftsbereiche der Prüfstelle.

(4) Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der Prüfstelle werden vier Geschäftsbereiche eingerichtet: Allgemeine Verwaltung, Recht, Technik sowie Suchtprävention, Gefahrenabwehr und Verbraucherschutz. Der Präsident oder die Präsidentin regelt die innere Organisation der Prüfstelle durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.

§ 32 Verwaltungsrat

(1) Bei der Prüfstelle wird ein Verwaltungsrat gebildet. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Prüfstelle und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Der Präsident oder die Präsidentin hat den Verwaltungsrat regelmäßig über die Geschäftsführung der Prüfstelle zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 16 Mitgliedern. Jedes Bundesland, das diesen Staatsvertrag unterzeichnet hat, entsendet je ein Mitglied in den Verwaltungsrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu benennen. Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 2 auf ihre Mitgliedschaft verzichten und ihr Amt niederlegen. Eine Abberufung erfolgt, wenn die Voraussetzungen der Berufung nicht mehr gegeben sind oder sonst ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt; in diesem Fall jedoch nur nach Anhörung des entsendenden Bundeslandes. Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen. Bis zur Ernennung eines neuen Mitglieds und bei einer vorübergehenden Verhinderung des Mitglieds übernimmt der ernannte Stellvertreter die Aufgaben. Die Absätze 1 bis 5 finden auf die Stellvertreter entsprechende Anwendung.

§ 33 Fachbeirat

(1) Bei der Prüfstelle wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät die Prüfstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere hinsichtlich rechtlicher und technischer Aspekte des Glücksspielwesens sowie im Bereich der Suchtprävention, Kriminalitätsvorbeugung und des Jugend- und Verbraucherschutzes. Er kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringen.

(2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden von dem Präsidenten oder der Präsidentin mit Genehmigung des Verwaltungsrates nach Anhörung der betroffenen Kreise berufen. Im Fachbeirat sollen Wissenschaft und Forschung, Verbraucherschutzvereinigungen, Sportveranstalter und Glücksspielanbieter angemessen vertreten sein.

(3) Der Fachbeirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden. Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Rechnungslegung, Wirtschaftsplan, Kostendeckung

§ 34 Rechnungslegung

(1) Die Prüfstelle hat zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie einen Lagebericht nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin hat innerhalb von drei Monaten, spätestens jedoch sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen. Danach ist der Jahresabschluss sowie der Lagebericht in entsprechender

Anwendung der §§ 317 ff. HGB von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der geprüfte Jahresabschluss und der geprüfte Lagebericht sind von dem Präsidenten oder der Präsidentin unverzüglich nach Beendigung der Abschlussprüfung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(4) Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Schluss des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Im Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sind die Bilanzsumme, die Summe der Erträge, die Summe der Aufwendungen und der Jahresüberschuss oder der Jahresfehlbetrag aufzuführen. Gleichzeitig ist über die Behandlung des Jahresergebnisses zu beschließen.

(5) § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ist entsprechend anzuwenden.

§ 35 Wirtschaftsplan

(1) Der Präsident hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist ein Vorbericht beizufügen, der die Planansätze insgesamt erläutert.

(2) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist wie eine Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern. Zum Vergleich sind die Planansätze des laufenden Wirtschaftsjahres sowie die realisierten Erträge und Aufwendungen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres anzugeben.

(3) Der Vermögensplan muss alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus den Änderungen des Anlagevermögens (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft ergeben, sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Zum Vergleich sind die Planansätze des laufenden Wirtschaftsjahres sowie die realisierten Einzahlungen und Auszahlungen des vorangegangenen Wirtschaftsjahres anzugeben.

(4) Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr ausgewiesenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

§ 36 Deckung der Kosten der Aufsicht

(1) Die Prüfstelle deckt ihre Kosten aus eigenen Einnahmen nach Maßgabe des § 37.

(2) Sollten die eigenen Einnahmen für eine angemessene Finanzausstattung nicht ausreichen, so stellen die beteiligten Länder im gleichen Verhältnis zueinander die erforderlichen Mittel zur Verfügung.

§ 37 Gebühren

(1) Die Prüfstelle erhebt für die ihr im Rahmen dieses Staatsvertrags zugewiesenen Aufgaben folgende Gebühren:

1. eine Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung für die Veranstaltung von Glücksspielen nach § 4 i. V. m. oder einer Genehmigung für den Vertrieb von Glücksspielen nach § 5 (Bearbeitungsgebühr),
2. eine jährliche Gebühr für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufsicht, insbesondere für die Durchsetzung der Befugnisse nach § 29 Abs.1 Nr. 1 (Aufsichtsgebühr).

(2) Die Aufsichtsbehörde nach § 28 Abs. 2 wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Gebührensatzung für die Prüfstelle zu erlassen. In der Gebührensatzung sind die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebühren durch feste Sätze oder Rahmensätze sowie Regelungen für Erhöhungen, Ermäßigungen, Staffelungen und Befreiungen näher zu bestimmen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen

Wert oder dem sonstigen Nutzen der Handlungen der Prüfstelle ein angemessenes Verhältnis besteht.

§ 38 Zwangsmittel

Die Prüfstelle kann ihre Anordnungen, die sie innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse trifft, mit Zwangsmitteln nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechts durchsetzen. Dabei kann sie die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen. Die Höhe des Zwangsgelds beträgt bis zu 250.000 Euro.

SIEBTER ABSCHNITT

Glücksspielabgabe

§ 39 Abgabepflicht

(1) Von Personen, die im Geltungsbereich dieses Staatsvertrags Glücksspiele vertreiben, wird eine Glücksspielabgabe erhoben. Präsenz-Glücksspiele gelten als vertrieben, sofern im Geltungsbereich dieses Staatsvertrags entsprechende Vertriebsstellen eingerichtet sind. Online-Glücksspiele gelten als vertrieben, sofern sie Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Staatsvertrags haben, auf elektronischem Wege bestimmungsgemäß zugänglich gemacht werden.

(2) Die Glücksspielabgabe wird nicht erhoben auf

1. Lotterien, die der Besteuerung des Rennwett- und Lotteriegesetzes unterliegen;
2. Wetten, die der Besteuerung des Rennwett- und Lotteriegesetzes unterliegen;
3. Glücksspiele, die von Präsenz-Spielbanken veranstaltet werden und der Spielbankenabgabe unterliegen;
4. Spielgeräte und andere Spielmöglichkeiten i.S.d. §§ 33c, 33d Gewerbeordnung, die der Umsatzsteuer unterliegen.
5. Online-Casinospiele, die der Umsatzsteuer unterliegen.

(3) § 40 Abgabenordnung gilt entsprechend.

§ 40 Abgabenhöhe

(1) Der Abgabensatz beträgt 15 von Hundert.

(2) Bemessungsgrundlage ist der Rohertrag aus den angebotenen und getätigten Glücksspielen. Als Rohertrag gilt der Betrag, um den die Summe aller Spieleinsätze die Summe aller ausgezahlten Spielgewinne übersteigt.

(3) Für nicht genehmigte Spiele beträgt die Abgabe 30 von Hundert.

§ 41 Registrierung

(1) Glücksspielanbieter haben sich zur Erfüllung ihrer Abgabepflichten bei der zuständigen Behörde nach § 44 registrieren zu lassen. Die Registrierung hat vor Aufnahme des Spielbetriebs zu erfolgen und ist Voraussetzung für die Erteilung einer Vertriebsgenehmigung.

(2) Für die Registrierung sind von dem Glücksspielanbieter mindestens folgende Angaben zu erbringen:

1. Name des Glücksspielanbieters,
2. bei natürlichen Personen der Wohnsitz und bei juristischen Personen der Sitz des Glücksspielanbieters mit vollständiger Anschrift,
3. bei juristischen Personen die Namen sämtlicher gesetzlicher Vertreter und der Sitz der Geschäftsleitung mit vollständiger Anschrift,
4. Angaben über die Arten der angebotenen Glücksspiele,
5. Angaben darüber, ob Präsenz-Glücksspiele, Online-Glücksspiele oder beides angeboten werden sollen,
6. Angaben über die für die Ermittlung der Spieleinsätze sowie der auszahlenden Spielgewinne vorgesehenen technischen Einrichtungen und

7. Angaben über Registrierungen bei den Steuerbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums.

(3) Voraussetzung für die Registrierung ist neben der vollständigen und korrekten Erbringung der Angaben nach Absatz 2, dass die technischen Einrichtungen nach Abs. 2 Nr. 6 den Anforderungen für die Abgabenerhebung nach § 42 genügen.

(4) Änderungen bei den für die Registrierung sowie für die Abgabenerhebung relevanten Daten sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 42 Abgabenerhebung

(1) Der Glücksspielanbieter hat den Rohertrag aller angebotenen und getätigten Glücksspiele nach Art der Glücksspiele getrennt monatlich zu ermitteln und mit der darauf entfallenden Glücksspielabgabe auf amtlich vorgeschriebenen Datensatz in entsprechender Anwendung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die Übermittlung der Daten sowie die Zahlung des entsprechenden Abgabebetrag hat bis zum 10. Tag des jeweiligen Folgemonats zu erfolgen.

(2) Glücksspielanbieter haben unabhängig von Buchführungs- und Aufzeichnungsverpflichtungen nach anderen Gesetzen Aufzeichnungen über die im Geltungsbereich dieses Staatsvertrags angebotenen und getätigten Glücksspiele zu führen, aus denen sich die für die Erhebung der Glücksspielabgabe erforderlichen Angaben entnehmen lassen.

(3) Für die allgemeinen Anforderungen an die Aufzeichnungen sowie die Aufbewahrung von Unterlagen gelten die §§ 145 bis 147 Abgabenordnung sinngemäß.

(4) Die speziellen Anforderungen und technischen Voraussetzungen für die erforderlichen Aufzeichnungen, insbesondere für die elektronischen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit Online-Glücksspielen, werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

§ 43 Abgabenzweck

(1) Die Abgabe wird zur Erreichung der Ziele in § 1 erhoben. Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil des Aufkommens aus der Abgabe zur Finanzierung der Ziele nach § 1 sowie nach Maßgabe der Landesgesetze zur Förderung öffentlicher oder steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwendet wird.

(2) Ein Drittel des Abgabenaufkommens aus den Wetten ist den Landessportverbänden zur Förderung des gemeinnützigen Sports zuzuführen.

§ 44 Zuständige Behörde

Die für die Registrierung nach § 41 und das Abgabenerhebungsverfahren nach § 42 zuständige Behörde ist die Behörde (...).

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 45 Regelungen der Länder

Die Länder erlassen die zur Ausführung dieses Staatsvertrages notwendigen Bestimmungen. In ihren Ausführungsgesetzen können sie vorsehen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Geldbuße geahndet werden.

§ 46 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am [*] in Kraft.

(2) Der Staatsvertrag kann von jedem Land mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu erklären. Die Kündigung eines Landes

lässt das zwischen den übrigen Ländern bestehende Vertragsverhältnis unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Benachrichtigung über die gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz erfolgte Kündigungserklärung zum selben Zeitpunkt kündigen.